



## **ORTSGEMEINDE EHLENZ**

---

# **BEBAUUNGSPLAN 'AUF MÜHLBERG'**

## **Textfestsetzungen**

---

# ORTSGEMEINDE EHLENZ

## BEBAUUNGSPLAN 'AUF MÜHLBERG'

### TEXTFESTSETZUNGEN

#### INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS BAUGESETZBUCH (BauGB) .....</b>	<b>3</b>
<b>1.1</b>	<b>ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG .....</b>	<b>3</b>
1.1.1	Art der baulichen Nutzung.....	3
1.1.2	Maß der baulichen Nutzung .....	3
<b>1.2</b>	<b>BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN UND STELLUNG BAULICHER ANLAGEN .....</b>	<b>5</b>
<b>1.3</b>	<b>FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN SOWIE STELLPLÄTZE UND GARAGEN.....</b>	<b>5</b>
<b>1.4</b>	<b>VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG .....</b>	<b>5</b>
<b>1.5</b>	<b>FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT .....</b>	<b>5</b>
1.5.1	Wasserdurchlässige Beläge.....	5
1.5.2	Versickerung und Rückhaltung von Oberflächenwasser auf den privaten baulichen Grundstücken.....	5
<b>1.6</b>	<b>ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN .....</b>	<b>6</b>
1.6.1	Randliche Eingrünung (Ordnungsbereiche ‚A1‘).....	6
1.6.2	Innere Durchgrünung der privaten Wohnbaugrundstücke .....	6
<b>1.7</b>	<b>SONSTIGE GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN .....</b>	<b>6</b>
1.7.1	Zeitliche Umsetzung und Zuordnung von landespflegerischen Maßnahmen zu den zu erwartenden Eingriffen .....	6
<b>2</b>	<b>ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS LANDESBAUORDNUNG VON RHEINLAND-PFALZ (LBauO).....</b>	<b>7</b>
<b>2.1</b>	<b>ÄUSSERE GESTALTUNG VON BAULICHEN ANLAGEN UND VON WERBEANLAGEN .....</b>	<b>7</b>
2.1.1	Dachform.....	7
2.1.2	Dachneigung .....	7

2.1.3	Dacheindeckung.....	7
2.1.4	Dachaufbauten .....	7
2.1.5	Fassaden- und Wandgestaltung .....	8
2.1.6	Farbgebung .....	8
2.1.7	Werbeanlagen .....	8
<b>2.2</b>	<b>EINFRIEDUNGEN, ABGRENZUNGEN UND DEREN GESTALTUNG .....</b>	<b>8</b>
<b>3</b>	<b>Hinweise auf sonstige zu beachtende Vorschriften sowie Richtlinien .....</b>	<b>9</b>
<b>4</b>	<b>Anhang zu den textlichen Festsetzungen.....</b>	<b>11</b>
<b>4.1</b>	<b>PFLANZENLISTE.....</b>	<b>11</b>

# 1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS BAUGESETZBUCH (BauGB)

## 1.1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

### 1.1.1 Art der baulichen Nutzung

Gemäß der Eintragung zur Art der baulichen Nutzung in der Nutzungsschablone wird für das Plangebiet folgende Nutzungsart festgesetzt:

#### **WA= Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 i.V.m. § 1 Abs. 5, 6 u. 9 BauNVO**

Allgemein zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe.

Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
2. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
3. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.
4. Anlagen für Verwaltungen,

Unzulässig sind :

1. Gartenbaubetriebe,
2. Tankstellen.

### 1.1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 19 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß Eintrag in die Nutzungsschablone über die Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 Abs. 1 BauNVO, die Zahl der Vollgeschosse gemäß § 20 Abs. 1 BauNVO und die Höhe der baulichen Anlagen gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO festgesetzt.

#### **Grundflächenzahl (GRZ)**

Im Allgemeinen Wohngebiet ist die GRZ mit 0,4 festgesetzt.

#### **Zahl der Vollgeschosse**

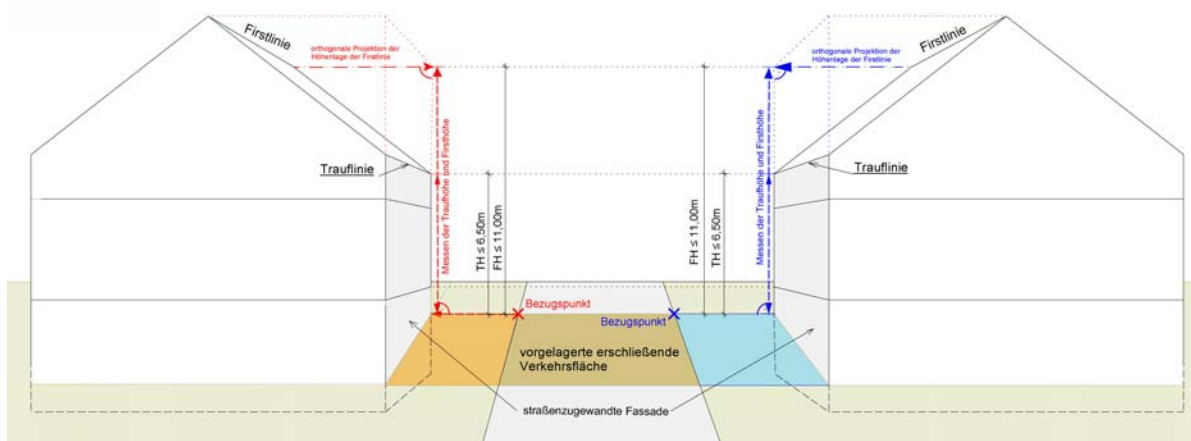
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die Zahl der Vollgeschosse auf II als Höchstgrenze festgesetzt.

## Höhe baulicher Anlagen

Die Höhe der baulichen Anlagen wird gemäß § 18 BauNVO als Höchstgrenze festgesetzt.

Für die folgenden Festsetzungen werden die dabei verwendeten Begriffe wie folgt definiert:

1. Als **Traufhöhe** gilt der senkrechte Abstand zwischen der Höhenlage des jeweiligen Bezugspunktes und der Höhenlage der Trauflinie.
2. Unter der **Trauflinie** ist die Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Oberkante der Dachhaut zu verstehen.
3. Als **Bezugspunkt** wird festgesetzt:  
Der höchste Punkt der der straßenzugewandten Gebäudefassade unmittelbar vorgelegerten erschließenden Verkehrsfläche.
4. Zum **Messen** der Traufhöhe ist die Höhenlage des jeweiligen Bezugspunktes orthogonal auf die straßenzugewandte Gebäudefassade zu projizieren. Zur Bestimmung der Traufhöhe wird von dem somit bestimmten Punkt auf der Frontfassade der senkrechte Abstand zur Trauflinie gemessen.
5. Als **Firshöhe** gilt der senkrechte Abstand zwischen der Höhenlage des jeweiligen Bezugspunktes und der Höhenlage der Firstlinie.
6. Unter der **Firstlinie** ist die äußere Schnittkante der beiden Dachschenkel zu verstehen.
7. Es gilt der gleiche **Bezugspunkt** wie bei der Traufhöhe.
8. Zum **Messen** der Firshöhe ist die Höhenlage des jeweiligen Bezugspunktes orthogonal auf die straßenzugewandte Gebäudefassade zu projizieren. Zur Bestimmung der Firshöhe wird von dem somit bestimmten Punkt auf der Frontfassade der senkrechte Abstand zur Firstlinie gemessen. Bei traufständigen Gebäuden ist hierzu die Höhenlage der Firstlinie orthogonal auf die senkrechte Ebene der Frontfassade zu projizieren.



Systemskizze zur Bestimmung des Bezugspunktes sowie der Trauf- und Firshöhe

Im Plangebiet darf eine **Traufhöhe** von 6,50 m nicht überschritten werden.

Im Plangebiet darf eine **Firshöhe** von 11,00 m nicht überschritten werden.

## **1.2 BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN UND STELLUNG BAULICHER ANLAGEN**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO)

Im Bebauungsplangebiet ist die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO bestimmt.

Die längsten Teile der Traufe sind parallel zu den eingetragenen Hauptfirstrichtungen zu errichten. Abweichungen von bis zu 5° sind zulässig.

## **1.3 FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN SOWIE STELLPLÄTZE UND GARAGEN**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 2 BauNVO)

Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Garagen müssen einen Abstand von mindestens 5 m zu öffentlichen Verkehrsflächen einhalten.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO, die der Versorgung des Baugebiets mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme sowie zur Ableitung von Abwasser dienen sind ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

## **1.4 VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Bezeichnung 'V' ist als 'Verkehrsberuhigter Bereich' (Zeichen 325/326 StVO) festgesetzt. Der vorhandene Wirtschaftsweg wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Bezeichnung 'WW' festgesetzt.

## **1.5 FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT**

(§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

### **1.5.1 Wasserdurchlässige Beläge**

Stellplätze, Zuwegungen und Zufahrten sowie sonstige erforderliche Befestigungen (z.B. Fußwege) sind ausschließlich mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasengittersteine, breitfugiges Pflaster, Schotterrasen, Rasenfugenpflaster, Splittdecken, wassergebundene Decken) zu gestalten.

### **1.5.2 Versickerung und Rückhaltung von Oberflächenwasser auf den privaten baulichen Grundstücken**

Auf den privaten baulichen Grundstücken der Wohngebiete ist das hier anfallende unbelastete Oberflächenwasser (z.B. von Dachflächen) in dezentralen Mulden,

Gräben, naturnahen Kleingewässern oder ähnliches breitflächig zu versickern oder zurückzuhalten. Eine hinreichende Dimensionierung dieser Anlagen ist bei einem Rückhaltevolumen von mindestens 50 l / m<sup>2</sup> versiegelter Fläche gegeben.

## **1.6 ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

### **1.6.1 Randliche Eingrünung (Ordnungsbereiche ‚A1‘)**

In den Ordnungsbereichen ‚A1‘ ist eine Anpflanzung von Laubbäumen und Sträuchern als geschlossene Hecke anzulegen. Je angefangene 50 m<sup>2</sup> sind in diesen Hecken mindestens 25 Sträucher und 1 Laubbaum im gestuften Aufbau zu pflanzen.

### **1.6.2 Innere Durchgrünung der privaten Wohnbaugrundstücke**

Je angefangene 100 m<sup>2</sup> nicht überbauter Grundstücksfläche sind mindestens 1 Laubbaum oder Obsthochstamm und 5 Sträucher auf den privaten Grundstücken der Wohngebiete zu pflanzen.

## **1.7 SONSTIGE GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN**

### **1.7.1 Zeitliche Umsetzung und Zuordnung von landespflegerischen Maßnahmen zu den zu erwartenden Eingriffen**

(§§ 9 Abs. 1a Satz 2 und 135 a BauGB sowie §§ 18 – 21 BNatSchG)

Die landespflegerischen Maßnahmen 'Wasserdurchlässige Beläge' 'Versickerung und Rückhaltung von Oberflächenwasser auf den privaten baulichen Grundstücken' und 'Innere Durchgrünung der privaten Wohnbaugrundstücke' sind spätestens in der Pflanz- bzw. Vegetationsperiode durchzuführen, die der Nutzungsfähigkeit bzw. Bezugfertigkeit der jeweiligen baulichen Anlage auf den privaten Wohnbaugrundstücken folgt.

Die 'Randliche Eingrünung' (Ordnungsbereich ‚A1‘) ist im Zuge der Anlage der Verkehrsflächen (Erschließung) durchzuführen, spätestens innerhalb eines Jahres nach Nutzungsfähigkeit der Erschließungsstraße, und wird diesen Verkehrsflächen zugeordnet.

## **2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS LANDESBAUORDNUNG VON RHEINLAND-PFALZ (LBauO)**

### **2.1 ÄUSSERE GESTALTUNG VON BAULICHEN ANLAGEN UND VON WERBEANLAGEN**

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

#### **2.1.1 Dachform**

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind nur geneigte Dächer in Form von Satteldächern und Krüppelwalmdächern zulässig. Für Garagen sind zusätzlich auch Flachdächer zulässig.

Dachüberstände dürfen traufseitig 0,50 m und am Ortgang 0,25 m nicht überschreiten.

#### **2.1.2 Dachneigung**

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans beträgt die zugelassene Dachneigung für Hauptgebäude 35° bis 45°.

Alle Dächer müssen auf beiden Seiten der Firstlinie die gleiche Dachneigung haben. Abweichungen bis 5° sind zulässig.

#### **2.1.3 Dacheindeckung**

Die Dächer sind mit Natur- oder Kunstschiefer, Tonziegeln oder Dachbetonsteinen der Farbbereiche dunkelrot, dunkelbraun, dunkelgrau und schwarz zu decken. Glänzende Materialien sind unzulässig; engobierte (matt lackierte) Ziegel sind zulässig.

Für untergeordnete Teilbereiche, wie z.B. Dachrandeinfassungen, Gaubeneinfassungen, Kaminverkleidungen, Vordächer ist die Verwendung von Zink- bzw. Titanblech und Kupfer zulässig.

Dachbegrünungen sind zulässig.

Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Solar- und Photovoltaikanlagen) dürfen in Dachflächen integriert werden.

#### **2.1.4 Dachaufbauten**

Dachaufbauten dürfen in der Summe ihrer Breite zwei Drittel der Trauflänge der jeweiligen Dachseite nicht überschreiten, wobei ein Abstand von mindestens 1,00 m zu den Giebelwänden einzuhalten ist. Ihre Firstlinie soll mindestens 0,50 m unterhalb der Firstlinie des jeweiligen Gebäudeteils liegen.

Einzelne Dachaufbauten dürfen eine Breite von 2,00 m nicht überschreiten.

Dachgauben und Dachflächenfenster sind nur einreihig horizontal nebeneinander, jedoch nicht übereinander oder in zwei Reihen zulässig.



### 2.1.5 Fassaden- und Wandgestaltung

Die Fassaden aller Gebäude sind als Putzfassaden oder als Natursteinmauerwerk auszuführen. Verkleidungen in untergeordnetem Umfang bis max. 25 % je Fassadenseite mit Holz- und Metallpaneelen und Schiefer sind zulässig.

Die Verwendung von Sandstein bzw. Sandsteinverkleidungen zur Herstellung von Sockeln, Gewänden und Gesimsen ist zulässig.

Nicht zulässig sind Holzblockhäuser in Vollstambbauweise und sonstige Vollholzkonstruktionen mit Ecküberplattungen.

Ebenfalls unzulässig sind Vorhängefassaden aus Kunststoffteilen, Bekleidungen mit keramischen Fliesen sowie die Verwendung von glänzendem Klinker.

### 2.1.6 Farbgebung

Glänzende Farben, insbesondere Lacke oder Ölfarben sind als Außenanstriche der Wandflächen unzulässig.

### 2.1.7 Werbeanlagen

Werbeanlagen dürfen nur unmittelbar an der Stätte der Leistung in baulicher Einheit mit dem jeweiligen Hauptbaukörper errichtet werden. Es ist eine Werbeanlage pro Gewerbetreibenden zulässig. Unabhängig von Gebäuden der Leistung errichtete Werbeanlagen sind nicht zulässig.

Werbeanlagen dürfen eine Größe von 1 m<sup>2</sup> pro Gebäude nicht überschreiten. Werbeausleger sind so anzuordnen, dass hierdurch die maximale Traufhöhe nicht überschritten wird. Lichtwerbungen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sowie Aufschüttungen für Werbeanlagen sind nicht zulässig.

## 2.2 EINFRIEDUNGEN, ABGRENZUNGEN UND DEREN GESTALTUNG

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Für Einfriedungen der Grundstücke sind nur landschaftstypische Hecken und Sträucher (z.B. Hainbuche, Beeresträucher) sowie Holzzäune zulässig. Zur Anpflanzung sollen nur Sträucher zur 'Inneren Durchgrünung' verwendet werden.

Auf der straßenzugewandten Seite dürfen Einfriedungen eine Höhe von 1,20 m – gemessen ab der tatsächlich ausgebauten unmittelbar angrenzenden Straßenoberfläche – nicht überschreiten. Auf der straßenzugewandten Seite müssen Einfriedungen einen Mindestabstand von 0,50 m vom tatsächlich ausgebauten Fahrbahnrand einhalten.

Stützmauern als Abgrenzungen sind bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig.

### 3 HINWEISE AUF SONSTIGE ZU BEACHTENDE VORSCHRIFTEN SOWIE RICHTLINIEN

1. Bei der Gestaltung der Wege und Plätze sind die Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE 85/95) anzuwenden.
2. Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltung- und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 und 19371 zu beachten.
3. Die DIN 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen' und die DIN 18 916 'Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten' sind zu beachten.
4. Für die Bepflanzung der privaten Flächen ist der elfte Abschnitt des Nachbarrechtgesetzes für Rheinland-Pfalz 'Grenzabstände für Pflanzen' zu beachten.
5. Die Abstände zwischen Baumpflanzungen und Versorgungsleitungen sind gemäß 'Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen' der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen zu berücksichtigen.
6. Die DIN 1054 'Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau' und die DIN 4020 'Geotechnische Untersuchungen' sind zu beachten.
7. Der Beginn der Erd- und Bauarbeiten ist gemäß § 21 Abs. 2 des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes rechtzeitig anzuzeigen. Funde (Mauern, Erdverfärbungen, Scherben, Münzen usw.) sind gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes (§ 17 DSchPflG) unverzüglich zu melden. Die Fachbehörde der Archäologischen Denkmalpflege für den ehemaligen Regierungsbezirk Trier und den Landkreis Birkenfeld ist jederzeit unter der Rufnummer 0651/9774-0 (Rheinisches Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1) zu erreichen. Sollten bei Erschließungsmaßnahmen oder sonstigen Bauarbeiten Ruinen, alte Mauerreste, Gräber oder sonstige Spuren früherer Besiedlung beobachtet oder angeschnitten werden, ist unverzüglich die untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm sowie das Landesmuseum Trier als Fachbehörde für Bodendenkmalpflege zu informieren. Sollten von Erschließungsplanungen und Erschließungsmaßnahmen Wegekreuze, Bildstöcke, alte Grenzsteine oder ähnliche Flurdenkmäler tangiert werden, ist die Untere Denkmalschutzbehörde rechtzeitig zu informieren. Eine eventuelle Versetzung bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde.
8. Sammlung und Verwendung von Niederschlagswasser erfolgt nach §§ 26 und 27 LWG in Verbindung mit § 7 WHG.
9. Für die vorhandene 0,4-kV-Erdkabeltrasse ist ein Schutzstreifen von 1,00 m Breite (0,50 m Breite beiderseits der Leitungssachse) freizuhalten, in dem eine

Bebauung, das Anpflanzen von tiefwurzelndem Gehölz und sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt sind.

10. Beim Einsatz von Baumaschinen ist das Merkblatt 'Bagger und Krane – Elektrische Freileitungen' zu beachten, es ist ein Abstand von mindestens 5 m zwischen den Leiterseilen und den weitest ausladenden Teilen der Baumaschinen einzuhalten.

---

Diese Textfestsetzungen sind Bestandteil des Bebauungsplanes „Auf Mühlberg“ der Ortsgemeinde Ehlenz

Ehlenz, den 02.06.2006

(S)

gez. Alfred N o b e r

---

(Ortsbürgermeister)

Anhang

## 4 ANHANG ZU DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

### 4.1 PFLANZENLISTE

Über die entsprechenden Bestimmungen der Festsetzungen sind die folgenden Artenlisten Bestandteil des Bebauungsplans.<sup>1</sup>

#### Obsthochstämme

Obsthochstämme (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen):<sup>2</sup>

##### **Apfelsorten:**

Bohnapfel  
Boskoop  
Winterrambour  
Eiserapfel  
Kaiser Wilhelm  
Schafsnase  
Luxemburger Renette  
Wiesenapfel  
Boikenapfel

##### **Birnensorten:**

Pleiner Mostbirne  
Nägelschesbirne  
Gute Graue  
Pastorenbirne  
Alexander Lukas  
Schweizer Wasserbirne

##### **Kirschen:**

Büttners Knorpelkirsche  
Schneiders späte Knorpel  
Hedelfinger Riesenkirsche

##### **Zwetschge / Mirabelle:**

Hauszwetschge  
Ortenauer  
Nancy

---

<sup>1</sup> **Wichtiger Hinweis:**

Zur Vermeidung von Florenverfälschungen wird die Verwendung von autochthonen ('standortsheimischen') Pflanzen regionaler Herkunft, d.h. hier des Bitburger Gutlandes, empfohlen.

<sup>2</sup> Sortenliste der KV Bitburg-Prüm, Oktober 1997 (Auszüge)

**Laubbäume und Sträucher zur 'Inneren Durchgrünung'****Laubbäume:**

Hochstämme, mind. dreimal verpflanzt, Stammumfang mind. 14 cm (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen):

<i>Acer platanoides</i>	-	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	-	Berg-Ahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	-	Schwarz-Erle <sup>1</sup>
<i>Betula pendula</i>	-	Hänge-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	-	Hainbuche
<i>Castanea sativa</i>	-	Eßkastanie
<i>Mespilus germanica</i>	-	Echte Mispel
<i>Populus tremula</i>	-	Zitter-Pappel
<i>Quercus petraea</i>	-	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i>	-	Stiel-Eiche
<i>Sorbus aucuparia</i>	-	Gewöhnliche Vogelbeere
<i>Tilia cordata</i>	-	Winter-Linde
<i>Tilia platyphyllos</i>	-	Sommer-Linde
<i>Juniperus communis</i>	-	Heide-Wacholder <sup>2</sup>

**Sträucher:**

Sträucher, mind. zweimal verpflanzt (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen):

<i>Corylus avellana</i>	-	Haselnuss
<i>Rosa canina</i>	-	Hunds-Rose
<i>Salix aurita</i>	-	Ohr-Weide <sup>3</sup>
<i>Salix cinerea</i>	-	Grau-Weide <sup>4</sup>
<i>Sambucus nigra</i>	-	Schwarzer Holunder
<i>Rubus idaeus</i>	-	Himbeere <sup>5</sup>

1 ausschließlich in Versickerungs- / Rückhalteanlagen von Oberflächenwasser auf den privaten baulichen Grundstücken anzupflanzen

2 bei *Juniperus communis* sind auch andere Pflanzgüten zulässig

3 ausschließlich in Versickerungs- / Rückhalteanlagen von Oberflächenwasser auf den privaten baulichen Grundstücken anzupflanzen

4 ausschließlich in Versickerungs- / Rückhalteanlagen von Oberflächenwasser auf den privaten baulichen Grundstücken anzupflanzen

5 bei *Rubus spec.* sind auch andere Pflanzgüten zulässig

**Laubbäume und Sträucher zur ‚Randlichen Eingrünung‘ (Ordnungsbereich ‚A1‘)****Laubbäume:**

Hochstämme, mind. dreimal verpflanzt, Stammumfang mind. 14 cm (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen):

<i>Acer platanoides</i>	-	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	-	Berg-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	-	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	-	Rotbuche
<i>Populus tremula</i>	-	Zitter-Pappel
<i>Quercus petraea</i>	-	Traubeneiche
<i>Sorbus aucuparia</i>	-	Vogelbeere
<i>Tilia cordata</i>	-	Winter-Linde

**Sträucher:**

Sträucher, mind. zweimal verpflanzt (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen):

<i>Corylus avellana</i>	-	Hasel
<i>Cytisus scoparius</i>	-	Besenginster
<i>Prunus spinosa</i>	-	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	-	Hundsrose
<i>Salix caprea</i>	-	Sal-Weide
<i>Sambucus racemosa</i>	-	Trauben-Holunder